



Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisstadt Olpe

Haushaltssatzung der Kreisstadt Olpe für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Kreisstadt Olpe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.301.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.692.600 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	58.425.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	60.481.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.960.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.007.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.736.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.220.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.390.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	223 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	418 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept
(entfällt)

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird für die Stadt Olpe auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Im laufenden Haushaltsjahr können aus personalwirtschaftlichen Gründen vorübergehend Planstellen von Beamtinnen und Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten sowie Planstellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Olpe mit Schrei-

ben vom 15.12.2021 angezeigt worden. Der Landrat hat die Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 GO auf den 20.01.2022 verkürzt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 25.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr

im Rathaus Olpe, Franziskanerstr. 6, Zimmer 209, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.olpe.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 24.01.2022

Peter Weber
Bürgermeister